I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 850/81 DES RATES

vom 1. April 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeit geltenden repräsentativen Kurse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3447/80 (4), festgelegt worden.

Mit Wirkung vom 23. März 1981 sind im Rahmen des Europäischen Währungssystems Änderungen der Leitkurse der Gemeinschaftswährungen eingetreten. Diese Änderungen haben in einigen Mitgliedstaaten grundsätzlich eine Erhöhung der Währungsausgleichsbeträge oder ihre Einführung zur Folge. Es empfiehlt sich daher, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine derartige Auswirkung zu vermeiden. Eine Anpassung der repräsentativen Kurse der betreffenden Mitgliedstaaten ist daher angezeigt.

Die repräsentativen Kurse dieser Mitgliedstaaten müssen sofort angepaßt werden, damit die Erhöhung oder Einführung der Währungsausgleichsbeträge vermieden wird.

Es empfiehlt sich, für die Deutsche Mark einen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Realität näherkommenden Kurs festzusetzen.

Bei der Anpassung dieses Kurses sind ihre Auswirkungen, insbesondere auf die Preise, zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist vorzusehen, daß die Anwendung des neuen Kurses in der Regel innerhalb einer angemessenen, grundsätzlich an den Beginn des Wirtschaftsjahres oder an eine Änderung der Preise anknüpfenden Frist erfolgt, in bestimmten Fällen jedoch ein sofortiges Wirksamwerden nicht ausgeschlossen ist.

Damit eine unterschiedliche Behandlung gegenseitig abhängiger Erzeugnisse vermieden wird, sollte festgelegt werden, daß in den Sektoren Getreide, Eier und Geflügel sowie Eieralbumin und Milchalbumin der neue Kurs vom gleichen Zeitpunkt an angewendet wird.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollten alle repräsentativen Kurse neu veröffentlicht werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden ; in Anbetracht der Dringlichkeit empfiehlt es sich, die geplanten Maßnahmen unter den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I bis VIII der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 werden durch die Anhänge I bis IX dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1981 in Kraft.

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

ANHANG I

BELGIEN/LUXEMBURG

1. 1 ECU = 40,7985 belgische Franken/luxemburgische Franken.
 Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 6. April 1981 angewandt.
2. Für Fische wird jedoch dieser Kurs mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angewandt ; bis zu diesem Datum wird folgender Kurs angewandt :
 1 ECU = 40,5191 belgische Franken/luxemburgische Franken.

ANHANG II

DÄNEMARK

1. 1 ECU = 7,91917 dänische Kronen.
 Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 6. April 1981 angewandt.
2. Für Fische wird jedoch dieser Kurs mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angewandt ; bis zu diesem Datum wird folgender Kurs angewandt :
 1 ECU = 7,72336 dänische Kronen.

ANHANG III

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. 1 ECU = 2,65660 Deutsche Mark.
 Dieser Kurs wird angewandt mit Wirkung vom
 — 1. Juli 1981 auf Zucker und Isoglukose ;
 — 1. August 1981 auf Getreide, Eier und Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
 — 1. November 1981 auf Schweinefleisch ;
 — 16. Dezember 1981 auf Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für die Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden :
 — 1. Januar 1982 auf Fischereierzeugnisse ;
 — 1. Juli 1982 auf Saatgut ;
 — Beginn des Wirtschaftsjahres 1981/82 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt, das am 6. April 1981 noch nicht begonnen hat ;
 — 6. April 1981 in allen anderen Fällen.
2. Bis zu den vorgenannten Daten wird folgender Kurs angewandt :
 — 1 ECU = 2,75175 Deutsche Mark, außer bei Saatgut, für das 1 ECU 2,78341 Deutsche Mark entspricht.

ANHANG IV

FRANKREICH

1. 1 ECU = 5,99526 französische Franken.

 Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 6. April 1981 angewandt.

2. Für Fische wird jedoch dieser Kurs mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angewandt ; bis zu diesem Datum wird folgender Kurs angewandt :

 1 ECU = 5,84700 französische Franken.

ANHANG V

GRIECHENLAND

1. 1 ECU = 61,4454 griechische Drachmen.

 Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 6. April 1981 angewandt.

2. Für Fische wird jedoch dieser Kurs mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angewandt ; bis zu diesem Datum wird folgender Kurs angewandt :

 1 ECU = 59,7175 griechische Drachmen.

ANHANG VI

IRLAND

1. 1 ECU = 0,685145 irische Pfund.

 Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 6. April 1981 angewandt.

2. Für Fische wird jedoch dieser Kurs mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angewandt ; bis zu diesem Datum wird folgender Kurs angewandt :

 1 ECU = 0,659274 irische Pfund.

ANHANG VII

ITALIEN

1. 1 ECU = 1 227,00 italienische Lire.
 Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 6. April 1981 angewandt.
2. Für Fische wird jedoch dieser Kurs mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angewandt; bis zu diesem Datum wird folgender Kurs angewandt:
 1 ECU = 1 157,79 italienische Lire.

ANHANG VIII

NIEDERLANDE

1. 1 ECU = 2,81318 niederländische Gulden.
 Dieser Kurs wird mit Wirkung von 6. April 1981 angewandt.
2. Für Fische wird jedoch dieser Kurs mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angewandt; bis zu diesem Datum wird folgender Kurs angewandt:
 1 ECU = 2,79391 niederländische Gulden.

ANHANG IX

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1 ECU = 0,618655 Pfund Sterling.
